



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Klimafreundlichere Ausgestaltung der Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

Aktuell seit 25.08.2026 15:47:34

Aktiv vom 22.08.2025 bis 28.08.2026

### Angegeben von:

Deutsche Umwelthilfe e.V. (R001683) am 22.08.2025

### Beschreibung:

CCS und CCU als Risikotechnologien dürfen nur dort zur Anwendung kommen, wo es keine Alternativen gibt. Dies ist im Gesetzentwurf und in der Begründung zu berücksichtigen. Es sollte keine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Gaskraftwerke geben. Und keine CO<sub>2</sub>-Speicherung in der deutschen AWZ und Beeinträchtigung von Offshore-Windenergie und Meeresschutz. Es darf keine Beschneidung von Bürgerbeteiligung und Klagemöglichkeiten geben. Wir lehnen die Einstufung für Leitungen und Speicher als von “überragendem öffentlichem Interesse” deshalb ab.

## Zu Regelungsentwurf

---

### 1. Bundestags-Drucksachenummer:

BT-Drs. 21/1494 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

Zuständiges Ministerium: BMWE [alle RV hierzu]

## Betroffene Interessenbereiche (2)

---

Allgemeine Energiepolitik [alle RV hierzu]

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

## Betroffene Bundesgesetze (6)

---

KSpG [\[alle RV hierzu\]](#)

UVPG [\[alle RV hierzu\]](#)

USchadG [\[alle RV hierzu\]](#)

GKG 2004 [\[alle RV hierzu\]](#)

RVG [\[alle RV hierzu\]](#)

VwGO [\[alle RV hierzu\]](#)